



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2023  
(OR. en)

15703/23

IXIM 223  
FRONT 366  
JAI 1531  
COMIX 529

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. November 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 699 final
Betr.:	BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) übertragen wurde

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 699 final.

Anl.: COM(2023) 699 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023  
COM(2023) 699 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN  
RAT**

**über die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der  
Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die  
Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems  
(ETIAS) übertragen wurde**

# **Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat**

## **über die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte, die der Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) übertragen wurde**

### 1. EINLEITUNG

Die Verordnung (EU) 2018/1240<sup>1</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und - genehmigungssystems (ETIAS) wurde am 12. September 2018 angenommen.

Mit der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde ein Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) für Drittstaatsangehörige eingerichtet, die von der Visumpflicht befreit sind. Mit dem ETIAS soll diesen Drittstaatsangehörigen eine Reisegenehmigung erteilt werden, wenn zuvor anhand einer Überprüfung sichergestellt wurde, dass mit ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten derzeit sowie zukünftig weder ein Risiko für die Sicherheit noch ein Risiko der illegalen Einwanderung oder ein hohes Epidemierisiko verbunden ist. Dank der Überprüfung der Reisenden vor ihrer Ankunft an den Außengrenzübergangsstellen soll das ETIAS zu einem hohen Maß an Sicherheit, zur Verhinderung illegaler Einwanderung, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Erleichterung von Grenzübertrittskontrollen beitragen.

Gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen. Artikel 89 Absatz 2 sieht vor, dass der Kommission zunächst für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 9. Oktober 2018 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird; ferner sind darin die Bedingungen für die Verlängerung dieses Zeitraums festgelegt. Der ursprüngliche Fünfjahreszeitraum lief am 8. Oktober 2023 ab.

### 2. RECHTSGRUNDLAGE

Gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 wird der Kommission für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren ab dem 9. Oktober 2018 die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen; die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Mit dem vorliegenden Bericht soll diese Verpflichtung erfüllt werden.

Gemäß Artikel 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 verlängert sich die Befugnisübertragung stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

### 3. AUSÜBUNG DER BEFUGNISÜBERTRAGUNG

#### 3.1 Konsultation vor der Annahme

Im Einklang mit Artikel 89 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 hat die Kommission im Zuge der Vorbereitung der für die Durchführung der genannten Verordnung erforderlichen delegierten Rechtsakte die von den Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Rahmen einer Expertengruppe und schriftlicher Konsultationen konsultiert. Alle Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, Sachverständige für die Teilnahme an diesen Konsultationen zu benennen; das Europäische Parlament wurde ebenfalls zur Mitwirkung eingeladen.

Die für die Konsultationen relevanten Unterlagen wurden gemäß Artikel 89 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/1240 und der Vereinbarung zu delegierten Rechtsakten dem Europäischen Parlament und dem Rat zeitgleich übermittelt. Die bei den Konsultationen vorgebrachten Anmerkungen wurden in den endgültigen Fassungen der delegierten Rechtsakte berücksichtigt. Darüber hinaus unterrichtete die Kommission die Mitgliedstaaten regelmäßig über die Fortschritte bei den Entwürfen delegierter Rechtsakte.

#### 3.2 Angenommene delegierte Rechtsakte

Während des Berichtszeitraums hat die Kommission im Rahmen der ihr übertragenen Befugnisse die nachfolgend aufgeführten delegierten Rechtsakte angenommen. Die nachstehende Tabelle zeigt, in welchen Rechtsakten die spezifischen Maßnahmen enthalten sind, die kraft der Befugnisse nach der Verordnung (EU) 2018/1240 erlassen wurden.

Delegierter Rechtsakt	Befugnisse
Delegierter Beschluss (EU) 2019/969 der Kommission vom 22. Februar 2019 über das Instrument für Antragsteller, mit dem sie ihre Einwilligung zur Verlängerung der Speicherfrist für ihren Antragsdatensatz erteilen oder widerrufen können	Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss (EU) 2019/970 der Kommission vom 22. Februar 2019 über das Instrument für Antragsteller, das ihnen ermöglicht, den Status der Bearbeitung ihres Antrags sowie die Gültigkeitsdauer und den Status ihrer Reisegenehmigungen zu überprüfen	Artikel 31 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss (EU) 2019/971 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Festlegung der Anforderungen an den Dienst für sichere Konten, der Antragstellern ermöglicht, im Bedarfsfall zusätzliche Angaben oder Unterlagen zu übermitteln	Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierte Verordnung (EU) 2019/946 der Kommission vom 12. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 515/2014 in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zur Deckung der Kosten für die Entwicklung des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems	Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 515/2014
Delegierter Beschluss der Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 in Bezug auf Kennzeichnungen	Artikel 36 Absatz 4 und Artikel 39

	Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierte Verordnung (EU) 2021/916 der Kommission vom 12. März 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 in Bezug auf die im Antragsformular verwendete vorgegebene Liste der Berufsgruppen	Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss der Kommission vom 23. November 2021 zur genaueren Definition des Risikos für die Sicherheit, des Risikos der illegalen Einwanderung und des hohen Epidemierisikos	Artikel 33 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss (EU) 2022/1612 der Kommission vom 16. Februar 2022 zur Festlegung von Inhalt und Format der vorgegebenen Liste von Optionen für die Anforderung zusätzlicher Angaben oder Unterlagen	Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss der Kommission vom 27. März 2023 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2018/1240 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für die Übereinstimmung der Daten in einem Dossier, einer Ausschreibung oder einem Datensatz der anderen abgefragten EU-Informationssysteme mit einem ETIAS-Antragsdatensatz	Artikel 11 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierter Beschluss der Kommission zur Festlegung des Inhalts und des Formats der Fragen sowie der Reihe zusätzlicher vorgegebener Fragen	Artikel 17 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2018/1240

### 3.3 Einwände gegen delegierte Rechtsakte

Gemäß Artikel 89 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2018/1240 können das Europäische Parlament oder der Rat gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben; diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb dieser Frist Einwände gegen einen delegierten Rechtsakt, so tritt dieser nicht in Kraft. Weder das Europäische Parlament noch der Rat haben Einwände gegen die oben genannten delegierten Rechtsakte erhoben.

### 3.4 Notwendigkeit einer Verlängerung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte

Fast alle delegierten Rechtsakte wurden vor Ende des ursprünglichen Zeitraums von fünf Jahren zur Ausübung der Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte angenommen; vier weitere delegierte Rechtsakte hingegen wurden nicht in diesem ursprünglichen Zeitraum angenommen.

Delegierte Rechtsakte	Befugnisse
Delegierte Verordnung der Kommission über die Berichterstattung bezüglich der Betriebs- und Wartungskosten des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) zum Zwecke der Änderung der Höhe der Reise genehmigungsgebühr sowie über die finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer	Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 85 Absatz 3 der

Ausgaben für die Anpassung und Automatisierung der Grenzübertrittskontrollen bei der Umsetzung des ETIAS	Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierte Verordnung der Kommission über die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reise genehmigung	Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierte Rechtsakte der Kommission zur Verlängerung der nach Inbetriebnahme des ETIAS vorgesehenen Übergangsfrist und Schonfrist	Artikel 83 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240
Delegierte Rechtsakte der Kommission zur Änderung der ETIAS-Reise genehmigungsgebühr	Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240

Die Annahme von zwei delegierten Rechtsakten steht noch aus. Dabei handelt es sich um die Delegierte Verordnung der Kommission über die Berichterstattung bezüglich der Betriebs- und Wartungskosten des ETIAS zum Zwecke der Änderung der Höhe der Reise genehmigungsgebühr sowie über die finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten zur Deckung ihrer Ausgaben für die Anpassung und Automatisierung der Grenzübertrittskontrollen bei der Umsetzung des ETIAS (im Folgenden „Delegierte Verordnung der Kommission über die Berichterstattung bezüglich der Kosten“) und die Delegierte Verordnung der Kommission über die Zahlungsmethoden und das Gebührenabwicklungsverfahren für die Reise genehmigung.

Die Annahme dieser Rechtsakte hat sich verzögert, da bestimmte bereits erlassene delegierte Rechtsakte infolge der Annahme der Verordnung (EU) 2021/1134 zur Reform des Visa-Informationssystems und der Verordnung (EU) 2021/1152 hinsichtlich der Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu anderen EU-Informationssystemen für die Zwecke des ETIAS geändert werden mussten und diesen Änderungen Vorrang eingeräumt wurde. Mit dem ersten Rechtsakt wurden neue Vorschriften eingeführt für die Nutzung des ETIAS durch Visumbehörden und Behörden, die für die Entscheidung über einen Antrag auf ein Visum für einen längerfristigen Aufenthalt oder einen Aufenthaltstitel zuständig sind; mit dem zweiten Rechtsakt wurden Vorschriften erlassen für die Herstellung der Interoperabilität zwischen dem ETIAS einerseits und anderen EU-Informationssystemen und den Europol-Daten andererseits und die Bedingungen festgelegt für die Abfrage von in anderen EU-Informationssystemen gespeicherten Daten und von Europol-Daten durch das ETIAS zur automatischen Ermittlung von Treffern.

Zudem wurde die Annahme der Delegierten Verordnung der Kommission über die Berichterstattung bezüglich der Kosten verschoben, da

- a) hierfür keine technische Implementierung durch die Mitgliedstaaten oder die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) erforderlich war und
- b) die Bestimmungen erst nach der Inbetriebnahme des ETIAS zur Anwendung gelangen.

Ein weiterer Grund, weshalb nicht alle erforderlichen delegierten Rechtsakte rechtzeitig erlassen werden konnten, waren die Verzögerungen bei der Inbetriebnahme des Einreise-/Ausreisensystems (EES) aufgrund einer Reihe technischer Probleme. Da das EES und das ETIAS miteinander

verbundene Systeme sind und das ETIAS nicht vor dem EES in Betrieb genommen werden kann, verzögert der geänderte Zeitplan für die Inbetriebnahme des EES zwangsläufig die Einführung des ETIAS.

Darüber hinaus ersucht die Kommission um eine Verlängerung der Befugnisübertragung, da bestimmte zusätzliche delegierte Rechtsakte erst nach der Inbetriebnahme des ETIAS erlassen werden können. Dabei handelt es sich um

- die delegierten Rechtsakte der Kommission zur Verlängerung der nach Inbetriebnahme des ETIAS vorgesehenen Übergangsfrist und Schonfrist (Artikel 83 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) 2018/1240) und
- den (die) delegierte(n) Rechtsakt(e) der Kommission zur Änderung der ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr.

Da das ETIAS seinen Betrieb noch nicht aufgenommen hat, ist es noch nicht möglich, genügend Informationen darüber zu erheben, ob die Übergangsfrist und die Schonfrist über die ursprüngliche Dauer von sechs Monaten hinaus verlängert werden müssen bzw. ob die ETIAS-Reisegenehmigungsgebühr geändert werden muss.

Auch über die Annahme aller anhängigen delegierten Rechtsakte hinaus wird die Befugnis zum Erlass oder zur Änderung dieser Rechtsakte weiterhin erforderlich sein, um die nötige Flexibilität für die Implementierung und den Betrieb des ETIAS zu ermöglichen und die Rechtsakte an alle relevanten Entwicklungen anzupassen.

#### 4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die Kommission ist der Ansicht, dass sie die ihr übertragenen Befugnisse innerhalb des ihr durch die Verordnung (EU) 2018/1240 vorgegebenen Rahmens ausgeübt hat.

Angesichts der Erläuterungen in Abschnitt 3 ist die Kommission der Auffassung, dass eine stillschweigende Verlängerung der Befugnisübertragung gemäß Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 um fünf Jahre notwendig ist.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament und den Rat, diesen Bericht zur Kenntnis zu nehmen.